



Sachverhalt

– Der Sachverhalt umfasst drei Seiten. –

Der K-Platz im Stadtteil C der Kreisfreien Stadt L (Sachsen) dient seit geraumer Zeit der hier besonders stark vertretenen linken Szene immer wieder als Bühne eines öffentlichen Protests gegen – aus ihrer Sicht – Freiheit und Gerechtigkeit bedrohende, aktuelle politische Fehlentscheidungen und Fehlentwicklungen. Angesichts des sozialen Zusammenhalts und der guten kommunikativen Vernetzung innerhalb der Szene bedürfen diese gemeinschaftlichen Protestaktionen keiner besonderen Organisation, sondern kommen spontan zustande. Vor allem Demonstrationen „gegen Rechts“ haben dabei zuletzt auch einen unfriedlichen Verlauf genommen und zu Personen- und gravierenden Sachschäden geführt.

Als die rechtsradikale Gruppe „Nationale Initiative“ (N) Ende April 2011 für den 1. Mai 2011 einen Demonstrationzug anmeldet, der am späten Vormittag auch durch den Stadtteil C führen soll, wird dieser Umzug darum von der Stadt L verboten. Am Vorabend des Maifeiertags setzt sich N jedoch mit ihrem Antrag auf vorläufigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz durch, so dass der Umzug wie geplant stattfinden kann. In der Nacht zum 1. Mai vermelden zuverlässige Informanten aus dem Stadtteil C, dass sich die linke Szene eine derartige Provokation der „unheiligen Allianz von Rechten und Herrschenden“ nicht gefallen lassen wolle und im Rahmen einer spontanen "Gegenveranstaltung" gezielt überraschende, gewalttätige Aktionen aus der Menge der (auch friedlichen) Gegendemonstranten heraus mit einer ein für allemal abschreckenden Durchschlagskraft plane. Bei der Polizei ist man alarmiert und befürchtet bürgerkriegsähnliche Zustände.

Um Übergriffe weitestgehend zu verhindern, begibt sich darum Rupert Spämann (S), Polizeibeamter im Polizeirevier C, am frühen Morgen des 1. Mai 2011 mit einem Fernglas, einem Funkgerät und einer Videoausrüstung zum K-Platz, um dort an geeignetem Ort einen Beobachtungsposten einzurichten, von dem aus Maßnahmen der Polizei gegebenenfalls koordiniert und auch Videoaufnahmen angefertigt werden können. Das Erkerfenster einer Wohnung im 4. Stock eines Mietshauses erscheint ihm dazu besonders geeignet, weil es einen im Gegensatz zu den sonst in Betracht kommenden Positionen – wegen der örtlichen Gegebenheiten (Bäume, geparkte Fahrzeuge) kann auch eine mobile Beobachtungsstation nicht installiert

werden – völlig ungehinderten Blick auf den K-Platz erlaubt. Auf sein Läuten öffnet ihm dort der Mieter der Wohnung, der alleinstehende Helmut Heimlig (H). Diesem erklärt S, dass Flur und Wohnzimmer (mit dem Erkerfenster) seiner Wohnung „kurzzeitig beschlagnahmt“ seien, soweit sie für polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der demnächst auf dem K-Platz stattfindenden Demonstration benötigt würden. Selbstverständlich könne er im übrigen die Wohnung nutzen, auch der Flur werde allenfalls in Anspruch genommen, um das Wohnzimmer zu betreten und zu verlassen und um die sperrigen Futterale der Ausrüstungsgegenstände zu lagern. Auf die Einwände des H, der sich in seiner Privatsphäre beeinträchtigt fühlt und auf die Nachbarwohnung der kinderreichen Familie F verweist, wo ohnehin meistens Unruhe herrsche und der S gar nicht weiter auffallen werde, erläutert dieser, dass die Sicht auf den Platz nur vom Erkerfenster des H aus wirklich gut sei. Er übergibt H einen soeben ausgefüllten Vordruck, verweist ihn auf die Möglichkeit des Widerspruchs und installiert sodann seine Videokamera mit Stativ am Erkerfenster des Wohnzimmers, wo er auch Position bezieht. Auf dem von S dem H überreichten Papierbogen ist zu lesen: „Beschlagnahmeverfügung: Die Wohnung (Flur; Wohnzimmer) des H, K-Platz in L, wird am 1. Mai 2011 zum Zwecke der Überwachung des Demonstrationsverlaufs auf dem K-Platz, der Koordination polizeilicher Maßnahmen und der Anfertigung von Bildaufnahmen beschlagnahmt.“

Einige Zeit später nähert sich der Umzug der N, wird aber auf dem K-Platz von den Teilnehmern der unangemeldeten Gegendemonstration gestoppt. Deren Aktionen verursachen freilich, dank der von S gelenkten Polizeimaßnahmen, im weiteren Verlauf nur vereinzelt Personen- und Sachschäden. S fertigt von einigen Tätern Videoaufnahmen an. Als gegen 11 Uhr die Mitglieder der N den Rückzug antreten und auch die Gegendemonstranten ihr Tätigkeitsfeld verlagern, wird S zur Wahrnehmung vorrangiger anderer Aufgaben abgezogen. Mit kurzem Gruß und den Worten: „Das war's schon! War doch halb so schlimm.“, verlässt S daraufhin in größter Eile die Wohnung des H. Zurück bleiben das Stativ der Videokamera und verschiedene Futterale.

Der über das Verhalten der Polizei erzürnte H erhebt eine Woche später, nachdem er Rücksprache mit einer befreundeten Jurastudentin gehalten hat, Klage gegen den Freistaat Sachsen beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht. Er begehrt zum einen die „Klarstellung der Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme“. Diese Maßnahme habe nicht nur sein Privatleben beeinträchtigt und seine Pläne für den Feiertag zunichte gemacht. Er sehe auch nicht ein, dass er seine Wohnung für gesetzwidrige Aktivitäten gegen die Bewohner des Viertels zur Verfügung stellen solle. Zudem verlangt H, dass jetzt endlich, nachdem man auf seine mehrmalige dringende Aufforderung bei der Polizei nur abwiegelnd reagiert habe, „das sperrige Stativ und die Schutzhüllen“ abgeholt würden. Er denke nicht daran, seine ohnehin kleine Wohnung der Polizei als Rumpelkammer zur Verfügung zu stellen.

Aufgabe: Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten, ob H seine Begehren erfolgreich durchsetzen kann.

Bearbeitervermerk: Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen. Von einer ordnungsgemäßen Klageerhebung ist auszugehen. Die Frage einer möglichen Klagehäufung ist nicht zu erörtern.